

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu dem für die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft vorgeschlagenen Maßnahmenpaket

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft

KOM(95) 227 endg.; Ratsdok. 12115/95

KEP-AE-Nr. 953305

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. Dezember 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. November 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird von der Gruppe "Telekommunikation/Post" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im März 1996 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im April 1996 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 493/92 = AE-Nr. 921995 und
Drucksache 475/93 = AE-Nr. 931870.

**MITTEILUNG DER KOMMISSION ZU DEM FÜR DIE ENTWICKLUNG
DER POSTDIENSTE IN DER GEMEINSCHAFT VORGESCHLAGENEN
MASSNAHMENPAKET**

1. Die Postdienste sind ein wichtiges Medium für Kommunikation und Handel und somit von grundlegender Bedeutung für viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivitäten in der Gemeinschaft. Im Postsektor der Gemeinschaft mit rund 1,8 Mio. Beschäftigten werden etwa 1,3 % des BSP erwirtschaftet. Die Postdienste der Gemeinschaft befördern 80 Mrd. Sendungen pro Jahr, davon 3 Mrd. grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Sendungen. Ein leistungsfähiger europäischer Postsektor ist daher eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der europäischen Wirtschaft. Ein effizienter Postsektor auf Gemeinschaftsebene ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung in Europa.

Von größter Wichtigkeit ist die Bereitstellung eines Universaldienstes zu erschwinglichen Preisen von hoher Qualität auf Gemeinschaftsebene, der für alle Benutzer zugänglich ist.

Zur Vollendung des Binnenmarktes im Postsektor ist eine Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste erforderlich, insbesondere müssen die Grundsätze der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit angewendet werden. Der Wettbewerb muß sich auch in diesem Wirtschaftssektor entfalten können, und für alle beteiligten Wirtschaftsakteure müssen die gleichen Voraussetzungen gelten.

2. Im Grünbuch der Kommission über die "Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste"⁽¹⁾ vom 11. Juni 1992 und den anschließenden öffentlichen Konsultationen, die zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über "Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste"⁽²⁾ vom 2. Juni 1993 führten, wurden eine Reihe von Problemen herausgestellt, die ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erforderlich machen. Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seinen vier Entschlüssen vom 22. Januar, 25. Juni, 29. Oktober 1993 und 14. Juli 1995 auf, Vorschläge für den Sektor auszuarbeiten⁽³⁾. In seiner Entschließung vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft⁽⁴⁾ forderte der Rat die Kommission auf, die für eine gemeinschaftliche Postpolitik notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen. Diese sollten sich insbesondere auf die Definition des Universaldienstes, die Verpflichtungen der Anbieter des Universaldienstes, die Definition der für die Anbieter des Universaldienstes reservierbaren Dienste, die Qualität des Universaldienstes und die erforderliche technische Normung beziehen. Der Rat betonte, daß die Maßnahmen transparent und leicht zu handhaben sein sollten, um Überwachung und Durchsetzung sicherstellen zu können.

⁽¹⁾ KOM(91) 476 endg.

⁽²⁾ KOM(93) 247 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.2.1993, S. 240; ABl. Nr. C 194 vom 19.7.1993, S. 397; ABl. Nr. C 315 vom 22.11.1993, S. 643; ABl. Nr. C....

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16.2.1994, S. 3.

3. In diesem Zusammenhang legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen das beigelegte Maßnahmenpaket vor, bestehend aus dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft" und dem "Entwurf einer Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften im Postsektor, insbesondere über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste". Das Maßnahmenpaket schafft erstmals auf Gemeinschaftsebene ein umfassendes Konzept für einen Universaldienst im Postsektor und für die schrittweise Liberalisierung und Öffnung des Postmarktes für den Wettbewerb. Die Marktöffnung soll in zwei Stufen erfolgen, um den Universaldiensteanbietern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen. Nach der Forderung des Rates sollen Harmonisierungsmaßnahmen im Postsektor mit schrittweiser Liberalisierung des Postmarktes einhergehen.

Der Richtlinienvorschlag und der Entwurf der Bekanntmachung ergänzen sich und werden parallel behandelt. Während der Richtlinienvorschlag auf Gemeinschaftsebene einen harmonisierten Regulierungsrahmen für den Postsektor vorsieht, soll die Bekanntmachung den Akteuren dieses Sektors die notwendige Klarheit über die Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags verschaffen. So können die Mitgliedstaaten und die betroffenen Beteiligten besser beurteilen, ob ihre eigenen Vorschriften oder Praktiken mit den Bestimmungen des Vertrags in Einklang stehen. Das gilt vor allem für die Belange des Wettbewerbs sowie die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit. Sowohl der Richtlinienvorschlag als auch der Entwurf der Bekanntmachung orientieren sich an den Ergebnissen der öffentlichen Konsultationen im Anschluß an die Veröffentlichung des Grünbuches der Kommission, an den Zielvorgaben der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 und am Subsidiaritätsprinzip.

4. Gegenstand der vorgeschlagenen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Grundlage von Artikel 100 a EG-Vertrag ist die Einführung harmonisierter Bestimmungen für den Universaldienst, harmonisierter Kriterien für die Dienste, die für die Anbieter des Universaldienstes reserviert werden können, sowie die Verbesserung der Dienstqualität, die Förderung der Normung und damit verbundene Fragen.

Der Richtlinienvorschlag definiert einen Mindestuniversaldienst zu tragbaren Preisen der allen Bürgern innerhalb der gesamten Gemeinschaft, gleichgültig wo sie sich befinden, zur Verfügung stehen muß und der eine bestimmte Qualität aufzuweisen hat. Diese Bestimmungen sind bedeutsam im Hinblick auf die Versorgung entlegener Gebiete innerhalb der Mitgliedstaaten und der Randregionen der Gemeinschaft. Derzeit sind Universaldienstverpflichtungen und Dienstqualität nicht von allen Mitgliedstaaten genau festgelegt, so daß es schwierig ist, sie derzeit sicherzustellen. Wo es keinen gut funktionierenden Basispostdienst gibt, müssen sich die Bürger und die Wirtschaft auf Kurierdienste verlassen und damit wesentlich höhere Preise bezahlen, um einen zuverlässigen und schnellen Service zu bekommen. Das Risiko ist um so höher, je weiter der Absendeort von den wichtigen Geschäftszentren entfernt ist.

Der Richtlinienvorschlag will jene Mitgliedstaaten verpflichten, die zur Zeit keine strengen Regeln für Universaldienst und Dienstqualität haben, solche Verpflichtungen den Universaldiensteanbietern aufzuerlegen. Dies wird zum Vorteil aller Benutzer sein (Absender und Empfänger) und besonders solche begünstigen, die sich in abgelegenen oder Randgebieten befinden.

Um das finanzielle Gleichgewicht für den Universaldienstanbieter zu gewährleisten legt der Richtlinienentwurf harmonisierte Kriterien für Dienste fest, die für den Universaldienstanbieter reserviert werden können, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes notwendig ist. Dies sind das Einsammeln, der Transport, das Sortieren und die Zustellung von inländischen Briefsendungen, die nicht mehr als 350 g wiegen und deren Tarif weniger als das Fünffache des Basistarifs (Tarife für Briefe bis 20 g) beträgt.

Abgehende grenzüberschreitende Briefpost, die schon in den meisten Mitgliedsstaaten de facto liberalisiert ist, wird von den reservierten Diensten ausgeschlossen.

Eingehende grenzüberschreitende Briefpost kann weiterhin bis zum 31. Dezember 2000 reserviert bleiben, sofern dies für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters erforderlich ist. Eingehende grenzüberschreitende Briefpost entspricht im Durchschnitt in der Gemeinschaft 4 % der Sendungsmenge und 3 % der Einnahmen für den Briefdienst der öffentlichen Postbetreiber. Daher kann man davon ausgehen, daß die Öffnung dieses Marktsegments nur eine begrenzte Auswirkung hat und das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters nicht in Gefahr bringen wird. Eine solche Liberalisierung wird jedoch einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Postdienste darstellen. Die Mitgliedstaaten können die Einführung eines objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Lizenzsystems vorsehen, um eine mißbräuchliche Umgehung der reservierten Inlandspost zu vermeiden.

Direktwerbung kann weiterhin bis zum 31. Dezember 2000 reserviert bleiben, sofern dies für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters erforderlich ist. Im gemeinschaftsweiten Durchschnitt macht die Direktwerbung 17 % der Sendungsmenge und 12 % des Umsatzes für Briefpost der öffentlichen Postbetreiber aus. Dieses Marktsegment weist eine hohe Wachstumsrate auf und die Mehrheit der Postbetreiber wenden für diese Sendungsart spezielle Tarife an. Das Risiko für die Postorganisationen, daß alternative Zustellnetze für Direktwerbung aufgebaut werden, ist gering, weil sie Größenvorteile (economies of scale) ausschöpfen können, indem sie das bereits bestehende Universaldienstnetz benutzen, um auch andere Sendungsarten zuzustellen. Die Zustellung von Direktwerbung ist in einigen Mitgliedsstaaten bereits liberalisiert und die Erfahrung zeigt, daß die öffentlichen Postbetreiber trotz Wettbewerb ihre beherrschende Marktstellung erhalten konnten und daß eventuelle Kontrollprobleme lösbar sind.

Die Kommission wird spätestens bis zum 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Entwicklung - insbesondere der ökonomischen, sozialen und technologischen - und des finanziellen Gleichgewichts des/der Anbieter(s) des Universaldienstes über die Möglichkeit entscheiden, ob Direktwerbung und eingehende grenzüberschreitende Briefpost über den 31. Dezember 2000 hinaus im reservierten Bereich verbleiben können.

Eine generelle Überprüfung des Umfangs des reservierten Bereichs wird spätestens im ersten Halbjahr des Jahres 2000 stattfinden.

In der Frage der Tarife stützt sich der Richtlinienvorschlag auf die Grundsätze der Tragbarkeit und der Ausrichtung der Tarife des Universaldienstes an den Kosten. Die Mitgliedstaaten können für jeden Dienst des Universaldienstes einen im gesamten Staatsgebiet geltenden Einheitstarif festlegen.

Die Betreiber des Universaldienstes sollen verpflichtet werden, eine transparente Rechnungslegung zu schaffen und die Konten von reservierten und nichtreservierten Diensten zu trennen.

Bei den Normen für die Dienstqualität sollen die Mitgliedstaaten die Qualitätsanforderungen für den Inlandsdienst festlegen, während die Kommission mit Unterstützung eines beratenden Ausschusses aus Vertretern der 15 Mitgliedstaaten die Qualitätsanforderungen für innergemeinschaftliche grenzüberschreitende Sendungen festsetzen wird.

Für die Harmonisierung der technischen Normen sieht der Richtlinienentwurf ein Verfahren vor, das die Ausarbeitung und Verabschiedung harmonisierter Normen auf der Grundlage von Normungsaufträgen an das CEN (Europäisches Komitee für Normung) ermöglicht.

Gemäß dem Grundsatz der Trennung von Aufsichts- und Betriebsfunktionen schreibt der Richtlinienvorschlag die Schaffung einer von den Postbetreibern unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde in allen Mitgliedstaaten vor.

5. Der Gerichtshof hat anerkannt, daß die Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsvorschriften, auch für den Postsektor gelten⁽⁵⁾. Der Entwurf der Bekanntmachung der Kommission, mit dem die vorgeschlagene Gesetzgebungsmaßnahme ergänzt wird, formuliert und erläutert die Leitlinien, nach denen die Kommission die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags im Postsektor anzuwenden gedenkt, um die allmähliche, kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes zu fördern und gleichzeitig die erforderliche Sicherheit für den Universaldienst zu gewährleisten. Die Bekanntmachung berücksichtigt dabei die besonderen Gegebenheiten des Sektors und folgt dem Konzept der Entschließung des Rates. Die Bekanntmachung soll einen klaren und verlässlichen Rahmen für die künftige Anwendung der Wettbewerbsvorschriften abstecken. Dies dürfte zum gegenwärtigen Zeitpunkt die erforderliche Rechtssicherheit schaffen, um eine reibungslose Entwicklung des Sektors zu ermöglichen.

Die Bekanntmachung erläutert insbesondere das Konzept der Kommission für die Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Maßnahmen zur Einschränkung der Dienstleistungs- und/oder der Wettbewerbsfreiheit auf dem Postmarkt mit den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags.

Sie bekräftigt das Recht der Mitgliedstaaten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen genau definierten Bereich reservierter Dienste beizubehalten. Sie behandelt außerdem die Frage des diskriminierungsfreien Zugangs zum Postnetz und die erforderlichen ordnungspolitischen Sicherungen für einen fairen Wettbewerb in diesem Sektor.

⁽⁵⁾ Vgl. insbesondere Urteile vom 12. Februar 1992, Königreich der Niederlande und Koninklijke PTT Nederland NV und PTT Post BV gegen die Kommission, verbundene Rechtssachen C-48/90 und C-66, Slg. I-0565 sowie vom 16. Mai 1993, Paul Corbeau, Rechtssache C-320/91, Slg. I-2533.

6. Die Kommission erkennt an, daß der Postsektor für die künftige Entwicklung der europäischen Wirtschaft wichtig ist. Auf Gemeinschaftsebene muß ein Gleichgewicht zwischen den Anforderungen Öffentlicher Dienstleistungen und der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften geschaffen werden, in dem sich beide Aspekte ergänzen und stützen. Die Kommission strebt die stufenweise Entwicklung einer umfassenden Gemeinschaftspolitik im Postsektor an, die sie auf eine vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des EG-Vertrags getragene Gesetzgebung stützt. Dabei wird die Kommission insbesondere die Wettbewerbsvorschriften und die ihr obliegenden Verpflichtungen des Vertrags beachten.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als erster wichtiger Schritt einer schrittweisen und zukunftsorientierten Politik zu verstehen, deren Ziel die Vollendung des Binnenmarktes und die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste ist. Im Hinblick auf dieses Ziel wird das beigefügte Maßnahmenpaket vorgelegt.

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ÜBER GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE
ENTWICKLUNG DER POSTDIENSTE UND DIE VERBESSERUNG DER
DIENSTEQUALITÄT IN DER GEMEINSCHAFT**

ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

I. KONTEXT

Der vorliegende Richtlinienentwurf ist das Ergebnis eines Prozesses, dessen verschiedene Phasen sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Im Juni 1992 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste⁽¹⁾. Darin wurden für den Postsektor drei vorrangige Ziele herausgestellt:

- **Schaffung eines Gleichgewichts zwischen der Notwendigkeit, einerseits einen Universaldienst aufzubauen, der eine postalische Grundversorgung zu tragbaren Preisen für jedermann gewährleistet, und dabei die Dienste festzulegen, die für die Universaldienstanbieter reservierbar sind, um diesen die Durchführung der Dienste unter ausgewogenen wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen, andererseits den Sektor im Interesse der Kunden stärker für den Wettbewerb zu öffnen;**
- **Auf Gemeinschaftsebene Festlegung von gemeinsamen Verpflichtungen für die Anbieter des Universaldienstes, besonders die Einhaltung von Normen, zur Sicherstellung einer hohen Dienstqualität;**
- **Stärkung der Harmonisierung der zum Universaldienst gehörenden Grunddienstleistungen für einen effizienten Postdienst im gesamten Gebiet der Gemeinschaft sowie die Harmonisierung der Zugangsbedingungen zu den Postdiensten, der Qualitätsnormen und der Leistungsüberwachung im Universaldienst.**

Im Rahmen umfassender öffentlicher Konsultationen konnten die Stellungnahmen aller Beteiligten gesammelt werden: Vertreter der nationalen Regierungen, Benutzer und Verbraucher, Betreiber, Gewerkschaften usw.

2. Ein Jahr später legte die Kommission im Juni 1993 dem Europäischen Parlament und dem Rat in einer Mitteilung über die Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste⁽²⁾ die Ergebnisse und Orientierungen vor, die sich aus den Konsultationen ergeben hatten.

Über die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen vor allem in folgenden Bereichen hat sich ein **allgemeiner Konsens** herausgebildet:

- **Definition des Universaldienstes und Festlegung der reservierbaren Dienste;**

⁽¹⁾ siehe KOM(91) 476 endg.

⁽²⁾ siehe KOM(93) 247 endg.

- Festlegung gemeinsamer Kriterien für den Zugang (Nichtdiskriminierung, Transparenz);
- Trennung von Regulierungs- und Betriebsfunktionen;
- Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die Dienstqualität zumindest in dem für die Universaldienstanbieter reservierten Bereich;
- technische Normung.

Diese Mitteilung der Kommission stellte zunächst einen Zwischenschritt in der breit angelegten Diskussion über die Entwicklung der Postdienste dar.

3. Das Europäische Parlament hat 1993 drei Entschlüsse⁽³⁾ über den Postsektor verabschiedet. Darin forderte das Parlament die Kommission auf, unter anderem Vorschläge zur Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste zu erarbeiten, insbesondere eine gemeinsame Definition des Universaldienstes und des reservierbaren Bereichs auf Gemeinschaftsebene zu entwerfen, der so klein wie möglich sein sollte, die Universaldienstbetreiber aber dennoch in die Lage versetzen sollte, den Universaldienst preisgünstig anzubieten.
4. In seiner Entschluß vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft⁽⁴⁾ unterstützte der Rat das allgemeine Konzept des Grünbuchs der Kommission über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste und der Mitteilung über die Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste und legte die Ziele für diese Entwicklung fest. Außerdem forderte er die Kommission auf, ihm Maßnahmen für eine rasche Durchführung einer Gemeinschaftspolitik für den Postsektor vorzuschlagen, die darauf gerichtet sein muß, die Postdienste den Anforderungen des Binnenmarktes anzupassen und ihre Effizienz zu steigern.

Der Rat ersuchte die Kommission außerdem, "ihre Vorschläge für eine künftige Regulierung der Postdienste auf transparente, einfache und leicht zu handhabende Maßnahmen zu gründen, um so bestmögliche Bedingungen für die Überwachung und Durchführung zu schaffen."

Folgende Maßnahmen wurden empfohlen:

- **dauerhafte Garantie des Universaldienstes**, die es rechtfertigen kann, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes notwendig ist, ausschließliche oder besondere Rechte für die Universaldienstanbieter beizubehalten;

⁽³⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2.1993, S. 240.
ABl. Nr. C 194 vom 19. 7.1993, S. 397.
ABl. Nr. C 315 vom 22.11.1993, S. 643.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16. 2.1994, S. 3.

- **schrittweise Einführung von mehr Wettbewerb auf dem Postmarkt;**
 - **Aufstellung von Qualitätsnormen für die Dienste** entsprechend den Erwartungen der europäischen Benutzer;
 - Entwicklung einer Politik für die **Harmonisierung der technischen Normen**, um im Interesse der Benutzer die Effizienz und Verbundfähigkeit der Postnetze zu verbessern;
 - **Schaffung unabhängiger nationaler Regulierungsbehörden für den Postsektor.**
5. Die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postpolitik geht von dem Konzept aus, daß für den Postdienst folgende allgemeine Grundsätze gelten sollen:
- **Universalcharakter:** Zugang für jedermann und überall zu günstigen Preisen;
 - **Gleichbehandlung:** Gleichbehandlung aller Benutzer mit gleichen Voraussetzungen;
 - **Neutralität:** vom Status des Absenders unabhängige Behandlung;
 - **Vertraulichkeit:** Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses;
 - **Kontinuität:** ununterbrochene Durchführung des Postdienstes;
 - **Anpassungsfähigkeit:** Anpassung des Dienstangebotes an den technischen Fortschritt und die Entwicklung der Nachfrage.

II. VORGESEHENE MASSNAHMEN

I. VERPFLICHTUNGEN DES UNIVERSALDIENSTES

- a) **Der Universaldienst soll den Ansprüchen der Benutzer insbesondere der Endbenutzer gerecht werden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft unterstützen. Von einer optimalen Situation kann aufgrund der Unterschiede in den Mitgliedstaaten bei der Definition der Universaldienstverpflichtungen, beim Leistungsangebot und bei der Dienstqualität und den Tarifen derzeit nicht die Rede sein.**

Die Organisation des Postdienstes benachteiligt den grenzüberschreitenden Postverkehr und behindert den Binnenmarkt erheblich. Die mittlere Laufzeit einer Postsendung zwischen den Mitgliedstaaten beträgt bis zur Zustellung mehr als vier Arbeitstage, während die Laufzeit bei Inlandssendungen erheblich kürzer ist.

Folglich muß jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet über die dauerhafte Einhaltung der auf europäischer Ebene für den Universaldienst festgelegten gemeinsamen Mindestkriterien wachen; gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kann er gegebenenfalls diese Kriterien strenger fassen.

- b) Die zum Universaldienst gehörenden Postdienste haben die Anforderungen der Transparenz, der Gleichheit des Zugangs und der Diskriminierungsfreiheit insbesondere in folgender Hinsicht zu erfüllen:

- **Qualität des Dienstangebots;**
- **Tarifgestaltung und Transparenz der Rechnungslegung**
- **Zugangsbedingungen zum Netz des Universaldienstanbieters;**
- **Kennzeichen der Universaldienstleistung (Häufigkeit der Abholung und der Zustellung, Zugangspunkte, usw.).**

2. *VERBESSERUNG DER DIENSTEQUALITÄT*

Zur Konsolidierung und Verbesserung der Dienstqualität werden **drei Grundsätze** angewendet:

- **Festsetzung von Qualitätsnormen** für den Inlandsdienst durch die Mitgliedstaaten und für den innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Dienst auf Ebene der Gemeinschaft;
- **Leistungskontrolle** nach harmonisierten Verfahren durch Stellen, die von den Universaldienstleistern unabhängig sind ;
- **jährliche Veröffentlichung der Ergebnisse.**

Gegenstand der Qualitätsnormen werden insbesondere die Laufzeiten, die Regelmäßigkeit und die Zuverlässigkeit der Postdienstleistungen sein. Ferner müssen für Beschwerden der Kunden über Leistungsmängel transparente Verfahren eingerichtet werden.

3. *GRÖßERE ÖFFNUNG FÜR DEN WETTBEWERB*

- a) Die Beibehaltung eines reservierten Bereichs muß im Einklang mit dem Ziel einer schrittweisen Öffnung des Postsektors für den Wettbewerb gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags stehen. Zwar müssen die Mitgliedstaaten das finanzielle Gleichgewicht der Postbetreiber gewährleisten, die für den Universaldienst zuständig sind, sie müssen jedoch auch das Gemeinschaftsrecht beachten, insbesondere die Wettbewerbsvorschriften. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen sie den Universaldienstleistern keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewähren, die nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts erforderlich sind.

Die Bewilligung exklusiver oder spezieller Rechte macht einen entsprechenden Schutz der Verbraucher notwendig, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 129 a des Vertrags.

- b) **Zu den Postdiensten, die für die Universaldienstanbieter in dem zur Aufrechterhaltung des Universaldienstes notwendigen Umfang reserviert werden können, gehört die regelmäßige Zustellung von Inlandsbriefsendungen innerhalb bestimmter Gewichts- und Preisgrenzen (350 g und das Fünffache des Basistarifs), die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.**

Vom reservierten Bereich sind auszuschließen: Kurierdienste, Zustellung von Postpaketen (auch wenn ihnen Mitteilungen beigelegt sind), Zustellung von Broschüren, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, usw.

Neue Dienstleistungen sollen im freien Wettbewerb angeboten werden, wenn sie von den reservierten Diensten unabhängig und von diesen klar getrennt werden können. Es liegt im Ermessen der nationalen Regulierungsbehörden, dies zu beurteilen.

Die abgehende grenzüberschreitende Briefpost, die de facto in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten schon liberalisiert ist, kann nicht mehr reserviert werden.

Die Zustellung eingehender innergemeinschaftlicher grenzüberschreitender Briefpost und die Direktwerbung, ein Marktsegment mit hoher Wachstumsrate in dem die Postdienste bereits spezifische Tarife für diese Sendungsarten anwenden, können bis zum 31. Dezember 2000 reserviert bleiben sofern die Beibehaltung im reservierten Bereich notwendig ist, um das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters zu gewährleisten. Die Kommission wird spätestens bis zum 30. Juni 1998, unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Entwicklung - insbesondere der ökonomischen, sozialen und technologischen - und des finanziellen Gleichgewichtes des/der Anbieter(s) des Universaldienstes über die Möglichkeit entscheiden, diese Dienste über den 31. Dezember 2000 hinaus zu reservieren.

4. ÜBERPRÜFUNG IM JAHRE 2000

Eine Überprüfung des Ausmaßes des reservierten Bereiches wird spätestens im ersten Halbjahr des Jahres 2000 stattfinden.

Zu diesem Zweck wird die Kommission von einer Beobachtungsstelle unterstützt werden, die die Entwicklung des Postsektors verfolgen wird, um die Folgen einer zunehmenden Liberalisierung im Sektor besser abschätzen zu können.

5. HARMONISIERUNG DER TECHNISCHEN NORMEN

Die im Interesse der Benutzer liegende Harmonisierung der technischen Normen, die zum Ausbau des Verbunds zwischen den Netzen notwendig sind, muß in Abstimmung mit internationalen Normungsprozessen erfolgen.

Gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 83/189/EWG im Bereich der Normen und technischen Vorschriften wurde die Entwicklung technischer Normen für den Postsektor nach Konsultationen mit den Beteiligten dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) übertragen, das im Auftrag der Kommission handelt.

Ein erster Auftrag wurde 1993 erteilt und 1994 wurde darüber ein Bericht erstellt, in dem spezifische Aktionsbereiche im Postsektor identifiziert und allgemeine Leitlinien sowie der Rahmen für das künftige Vorgehen abgesteckt wurden.

6. *TRENNUNG VON REGULIERUNGS- UND BETRIEBSFUNKTIONEN*

Die Trennung von Regulierungs- und Betriebsfunktionen im Postbereich ist in der ganzen Gemeinschaft zwingend notwendig; die **Regulierungsaufgaben müssen von Stellen wahrgenommen werden, die von den Universaldienst Anbietern unabhängig sind.**

Die im Zusammenhang mit der Trennung dieser beiden Funktionen den **nationalen Regulierungsbehörden zufallenden Aufgaben** müssen u.a. sein:

- die Festlegung des Regulierungsrahmens für den Universaldienst;
- die Benennung der Anbieter des Universaldienstes;
- die Festlegung der Pflichten und Rechte der Universaldienst Anbieter;
- die Überwachung der Wettbewerbsbedingungen im Postsektor;
- die Veröffentlichung der Ergebnisse der Prüfung der Dienstqualität;
- die Sicherstellung einer Gleichbehandlung der Benutzer;
- die Einrichtung von einfachen Regelungen im Streitfall für private Haushalte.

7. *AUTONOMIE DER UNIVERSALDIENSTANBIETER*

Die Anbieter des Universaldienstes müssen über eine ausreichende **wirtschaftliche, betriebliche und finanzielle Autonomie verfügen, um sich effizient an die Anforderungen ihrer Kunden und den technischen Fortschritt in einem immer stärker am Wettbewerb orientierten Umfeld anpassen zu können.**

8. *SCHNITTSTELLE MIT DEM REST DER WELT*

Von Bedeutung ist ferner, daß die **Regulierungsinitiativen der Gemeinschaft mit solchen auf internationaler Ebene in Einklang stehen, insbesondere mit den Beschlüssen des Weltpostvereins (WPV), und daß der Zugang der europäischen Betreiber zu Märkten außerhalb der Gemeinschaft (und umgekehrt) erleichtert wird.**

9. *SOZIALE UND ÖKONOMISCHE AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN MASSNAHMEN*

Die sozialen und gesellschaftlichen Dimensionen des Postsektors müssen gebührend berücksichtigt werden. Die Postorganisationen in der Gemeinschaft beschäftigen etwa 1,4 Millionen Personen und unter Berücksichtigung der privaten Postbetreiber erhöht sich diese Zahl um etwa ein Fünftel:

- Die absolute Beschäftigtenzahl variiert stark zwischen den einzelnen Postbetreibern aufgrund von Faktoren wie Bevölkerungsdichte, Postaufkommen pro Person, Zusammenstellung des Postangebots und Effizienz des Betreibers (grob gemessen an der Anzahl der Stücke pro Beschäftigtem).
- Es besteht ein Trend zur Verringerung der Beschäftigtenzahl (wenn man von den Auswirkungen der Wiedervereinigung auf den deutschen öffentlichen Postbetreiber absieht), der die Produktivitätsverbesserungen (bei zunehmenden Sendungsmengen im allgemeinen) widerspiegelt.

Der Postsektor befindet sich im Umbruch wegen der technologischen Entwicklung im Sektor selbst, aber auch und insbesondere im Telekommunikationsbereich. Die internationale Lage ist durch eine starke Tendenz zur Modernisierung und zur Öffnung der Postmärkte gekennzeichnet, wie es der letzte Kongreß des Weltpostvereins im Jahre 1994 gezeigt hat.

Die eigentliche Bedrohung der Postbetreiber, seien sie öffentlich oder privat, wird mittel- und langfristig nicht von der Liberalisierung traditioneller Postdienste ausgehen, sondern von anderen Kommunikationsmitteln (Fax, E-Mail, Datennetze, u.s.w.). Man kann davon ausgehen, daß die Postorganisationen nur dann, wenn sie fähig sind, ihre Strukturen so zu ändern, daß sie kurzfristig mit privaten Betreibern konkurrieren können, stark genug werden, um die langfristigen wettbewerblichen Herausforderungen zu meistern. Dieser Anpassungsprozeß wird zu einer Verringerung der Arbeitsplätze bei den Postbetreibern führen.

Bei der Liberalisierung des Postsektors sollte beachtet werden, daß private Betreiber Personal einstellen werden müssen, um die gleichen Aufgaben durchzuführen wie die öffentlichen Postbetreiber. Die Erfahrung mit dem Wachstum in den Kuriermärkten seit den siebziger Jahren hat gezeigt, daß die Beschäftigung in dem Sektor insgesamt in Folge der Liberalisierung zu- und nicht abnimmt und die Wettbewerbsfähigkeit sich verbessert.

Es kann erwartet werden, daß Verbesserungen der Wettbewerbsfähigkeit im Postsektor zu Verbesserungen der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit in Wirtschaftszweigen führt, in denen die Kosten für Postleistungen einen bedeutsamen Faktor darstellen (zum Beispiel Versandhandel). Das wird die Wirtschaft insgesamt stärken und somit ein günstiges Klima für neue Beschäftigung schaffen.

Es ist schwierig, die genauen ökonomischen und sozialen Auswirkungen der Öffnung der verschiedenen Marktsegmente für den Wettbewerb vorherzusagen, da man nicht schon jetzt das Verhalten der Beteiligten auf einem liberalisierten

Markt voraussehen kann, der außerdem starken technologischen Entwicklungen ausgesetzt ist. Die Kommission wird die notwendigen Schritte unternehmen, um diese Entwicklung zu überwachen.

Die Erfahrungen in Ländern, die bereits Postdienste liberalisiert haben zeigen, daß ein gleitender Übergang zu einem effizienten und wettbewerbsfähigen Postdienst möglich ist, wenn die Markttöffnung sich über eine Anzahl von Jahren erstreckt und von flankierenden Maßnahmen begleitet wird, wie zum Beispiel freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienst.

III. BEWERTUNG DER VORGESEHENEN MASSNAHMEN IM HINBLICK AUF DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

1. Ziele der geplanten Maßnahme:

Das Hauptziel der geplanten Maßnahme ist gemeinschaftsweit die Aufrechterhaltung eines Universaldienstes von guter Qualität mit erschwinglichen Preisen, der für jedermann zugänglich ist sowie die Sicherung dessen dauerhafter Finanzierung. Außerdem sind die Angleichung der Bedingungen des Postleistungsangebots sowie die Beseitigung rechtlicher und technischer Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Postverkehr Aufgaben, die der Kommission im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zufallen. Die vorliegende Richtlinie versteht sich gemäß Artikel 7 a des Vertrags als Maßnahme zur Verwirklichung des Binnenmarktes als Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, unter Beachtung eines umfassenden Verbraucherschutzes. Die Richtlinie legt den Rahmen fest, in dem einzelstaatliche Initiativen erfolgen können.

2. Gemeinschaftliche Dimension des Problems

Alle Mitgliedstaaten sind betroffen. Alle Bürger und juristischen Personen in der Gemeinschaft werden von den vorgeschlagenen Maßnahmen profitieren, die auf eine höhere Effizienz und Leistungsfähigkeit der Postdienste abzielen.

Das Postaufkommen in der Gemeinschaft liegt bei 80 Mrd. Sendungen pro Jahr, davon 3 Mrd. grenzüberschreitende Sendungen innerhalb der Gemeinschaft. Jeder Bürger empfängt im Durchschnitt 300 Postsendungen pro Jahr.

Die Postbetreiber haben bereits gewisse Harmonisierungsanstrengungen unternommen, deren Wirkung jedoch begrenzt war, was zum Teil daran lag, daß sie keinen verbindlichen Charakter hatten. Vor allem bei der Qualität der grenzüberschreitenden Dienstleistungen hat es in den letzten Jahren keine nennenswerten Fortschritte gegeben (vgl. Ergebnisse gemeinsamer Studien des BEUC - Europäisches Büro der Verbraucherverbände - und der Kommission in den Jahren 1990 und 1993).

3. Notwendigkeit einer Initiative auf Gemeinschaftsebene

Den Mitgliedstaaten allein stehen relativ wenig effiziente Mittel zur Verfügung, um insbesondere bei der Verbesserung der Qualität im grenzüberschreitenden Postverkehr und bei der technischen Normung rasche Fortschritte zu erzielen. Die einzige Alternative zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wäre ein System bilateraler Abkommen, deren Abschluß zwischen allen Mitgliedstaaten sich jedoch als schwierig erweisen dürfte. Bei einem nicht abgestimmten Vorgehen der Mitgliedstaaten könnte das gute Funktionieren des Binnenmarktes für Postdienste beeinträchtigt werden.

Ein Nichttätigwerden der Kommission hätte zur Folge, daß die bereits stark ausgeprägten Unterschiede noch größer werden und das Funktionieren des Binnenmarktes schwieriger wird. Es wäre sogar möglich, daß bei den Postdiensten ein Europa der zwei Geschwindigkeiten entsteht: relativ effiziente Postdienste im Norden Europas und unzureichende Dienstqualität im Süden Europas.

Ein solches Nichttätigwerden der Gemeinschaft hätte auch ungünstige Auswirkungen auf andere Wirtschaftssektoren, die besonders stark von den Postdiensten abhängen.

Ferner wäre ein Nichttätigwerden für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt von Nachteil. Die soziale Funktion der Post vor allem für strukturschwache Regionen, sowie ihre Rolle bei der Raumordnung sollte nicht unterschätzt werden.

4. Handlungsmöglichkeiten der Gemeinschaft: Interesse einer Richtlinie

Empfehlungen sind in der gegebenen Situation als Mittel unzureichend, da die Postbetreiber im grenzüberschreitenden Verkehr voneinander abhängig sind. Ziel einer Richtlinie muß es daher sein, alle Mitgliedstaaten an den beschlossenen Maßnahmen zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten haben im übrigen ihre Bereitschaft dazu in der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 bekundet, in der die Kommission aufgefordert wird, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Der Rat "Telekommunikation" vom 13. Juni 1995 hat die dringende Notwendigkeit eines Regulierungsrahmens für die Postdienste im Interesse aller beteiligten europäischen Akteure im Postsektor bestätigt.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag enthält allgemeine und spezifische Vorschriften und definiert die grundlegenden Prinzipien. Die vorgesehenen Bestimmungen verstehen sich als Mindestsockel von harmonisierten Maßnahmen.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die gemeinschaftlichen Bestimmungen in einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen und die Einzelheiten des Ordnungsrahmens festzulegen, der ihrer besonderen Situation am besten gerecht wird.

IV. AUFBAU DER RICHTLINIE

In Kapitel 1 werden Ziele und Geltungsbereich abgesteckt; in Kapitel 2 wird der Universaldienst definiert, den jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet sicherstellen muß.

Kapitel 3 enthält die Grundsätze für die Harmonisierung der Dienste, die für den/die Universaldienstanbieter reserviert werden können, um die Ausübung des Universaldienstes unter Bedingungen des finanziellen Gleichgewichts zu ermöglichen.

Kapitel 4 behandelt die Bedingungen für die Bereitstellung der nichtreservierten Dienste und den Zugang zum Netz.

Kapitel 5 legt die Tarifierungsgrundsätze für den Universaldienst fest und formuliert die Notwendigkeit einer transparenten Rechnungslegung der Anbieter des Universaldienstes.

Kapitel 6 behandelt die Aufstellung von Qualitätsnormen für Inlandsdienstleistungen und für grenzüberschreitende Dienstleistungen in der Gemeinschaft, die darauf ausgerichtet sind, die Erwartungen der Benutzer des Universaldienstes besser zu erfüllen.

Kapitel 7 sieht einen Mechanismus vor, der vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt werden soll, um die technische Normung zu fördern, die zur Verbesserung der Verbundfähigkeit der Postnetze sowie der angebotenen Qualität notwendig ist.

Kapitel 8 behandelt die Konsultation der Beteiligten des Sektors. Zu diesem Zweck wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, der die Kommission in Fragen der Dienstqualität und der technischen Normung unterstützen soll.

Kapitel 9 sieht die Schaffung einer von den Postbetreibern unabhängigen einzelstaatlichen Regulierungsbehörde vor.

Kapitel 10 enthält die Schlußbestimmungen und sieht einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie in den Mitgliedstaaten vor, den die Kommission drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, spätestens jedoch im ersten Halbjahr des Jahres 2000 vorlegen wird. Dabei wird sie durch eine Beobachtungsstelle beraten, die die Entwicklung im Postsektor verfolgt.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

Der vorliegende Richtlinienentwurf **legt zum ersten Mal einen Universaldienst auf Gemeinschaftsebene fest; ebenso erweitert er den Handlungsrahmen für die Öffnung bestimmter Postdienste für den Wettbewerb.** Er bildet einen Regulierungsrahmen, der diesen Universaldienst ebenso wie die Art und Weise seiner dauerhaften Finanzierung definiert, indem er einen reservierten Bereich von geeigneter Dimension festlegt.

Die Entwicklung des gemeinschaftlichen Universaldienstes trägt dazu bei, den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Effizienz der den Benutzern - einschließlich der privaten Haushalte - angebotenen Dienstleistungen zu verbessern.

Die Kommission legt ihren Richtlinienvorschlag gemäß Artikel 189 b des Vertrags (Mitentscheidungsverfahren) vor und fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, sich möglichst bald zu den Vorschlägen zu äußern, um die Verwirklichung des Binnenmarktes für Postdienste voranzutreiben.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft

(95/C 322/10)

KOM(95) 227 endg. — 95/0221(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. November 1995)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 1993 zu dem Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste ⁽¹⁾,

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es ist erforderlich, gemäß Artikel 7a des Vertrags Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes zu treffen. Dieser Markt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.
2. Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Postsektor ist für die Wirtschaft sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft von großer Bedeutung, da die Postdienste ein wichtiges Instrument für Kommunikation und Handel sind.
3. Am 11. Juni 1992 legte die Kommission ein Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste vor, und am 2. Juni 1993 folgte ihre Mitteilung über Leitlinien für die gemeinschaftlichen Postdienste.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 240.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16. 2. 1994, S. 3.

4. Die Kommission hat eine umfassende öffentliche Anhörung über die Aspekte der Postdienste durchgeführt, die auf Gemeinschaftsebene von Bedeutung sind.
5. Der Umfang des Universaldienstes sowie seine Durchführungsbedingungen stellen sich in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich dar; insbesondere bei der Leistungsqualität bestehen große Unterschiede.
6. Die Verbindungen im grenzüberschreitenden Postverkehr entsprechen nicht immer den Erwartungen der Benutzer und der europäischen Bürger; insbesondere im grenzüberschreitenden Postverkehr innerhalb der Gemeinschaft läßt gegenwärtig die Leistungsqualität zu wünschen übrig.
7. Die Ungleichgewichte im Postsektor wirken sich nachhaltig auch auf Sektoren aus, die besonders von den Postdiensten abhängen, und stören somit den inneren Zusammenhalt der Gemeinschaft; Regionen mit Postdiensten von unzureichender Qualität sind sowohl bei den Brief- als auch bei den Warensendungen benachteiligt.
8. Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung des Marktes und ein angemessenes Gleichgewicht bei der Durchführung dieser Maßnahmen sind jetzt notwendig, um gemeinschaftsweit unter Beachtung der Pflichten und Rechte der Universaldienstanbieter das freie Angebot bestimmter Dienste im Postsektor zu gewährleisten.
9. Auf Gemeinschaftsebene muß die Harmonisierung der Rahmenbedingungen im Postsektor vorangetrieben werden; dazu sind gemeinsame Regeln aufzustellen.
10. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist auf Gemeinschaftsebene ein Rahmen allgemeiner Grundsätze zu entwickeln, jedoch den Mitgliedstaaten zu überlassen, die Modalitäten im einzelnen festzulegen und die ihrer Situation am besten angemessene Regelung zu wählen.

11. Es ist notwendig, daß auf Gemeinschaftsebene ein postalischer Universaldienst angeboten wird, der ein Mindestangebot an Diensten von hoher Qualität umfaßt, die in allen Mitgliedstaaten allen Benutzern flächendeckend zu tragbaren Preisen zur Verfügung stehen.
12. Ziel des Universaldienstes ist es, allen Benutzern einen leichten Zugang zum Postnetz zu ermöglichen, indem ihnen insbesondere eine ausreichende Anzahl fester Zugangspunkte und eine befriedigende Häufigkeit der Abholung und Zustellung geboten wird. Der Universaldienst muß ferner bestimmte Grundanforderungen erfüllen, um seine ununterbrochene Durchführung sowie seine Anpassung an die Bedürfnisse der Benutzer zu gewährleisten und den Benutzern eine gerechte und nicht diskriminierende Behandlung zu garantieren.
13. Der Universaldienst muß sowohl die Inlandsdienste als auch die grenzüberschreitenden Dienste abdecken.
14. Die Benutzer des Universaldienstes müssen angemessen über das Leistungsangebot, die Durchführungs- und Nutzungsbedingungen sowie die Tarife unterrichtet werden.
15. Die Beibehaltung bestimmter reservierbarer Dienste unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags und unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften erscheint gerechtfertigt, um das Funktionieren des Universaldienstes unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen zu gewährleisten.
16. Briefsendungen ab 350 g machen weniger als 2 % der Sendungsmenge und 3 % des Umsatzes im Briefdienst aus; das Preiskriterium (das Fünffache des Basistarifs) wird eine bessere Unterscheidung zwischen dem reservierten Dienst und dem Kurierdienst, der schon liberalisiert ist, ermöglichen.
17. Da die Direktwerbung ein gesondertes Segment des Postmarktes ist, das im gemeinschaftsweiten Durchschnitt 17 % der Sendungsmenge und 12 % des Umsatzes für Briefpost ausmacht, empfiehlt es sich, dieses Segment von den reservierten Diensten auszunehmen. Das Verbleiben dieses Dienstes im reservierten Bereich kann jedoch für den Fall, daß sein Beitrag für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters erforderlich ist, bis zum 31. Dezember 2000 gerechtfertigt sein. Jedoch wird die Kommission spätestens bis zum 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des Sektors — insbesondere auf ökonomischem, sozialem und technologischem Gebiet — entscheiden, ob der Zeitpunkt der Liberalisierung hinausgeschoben wird. Dabei wird sie auch das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters berücksichtigen.
18. Es erscheint zweckmäßig, die Zustellung der eingehenden innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Briefpost, die im gemeinschaftsweiten Durchschnitt 2 % der Sendungsmenge und 1,5 % des Umsatzes für Briefpost beträgt, von den reservierbaren Diensten auszunehmen. Ein Verbleiben im reservierten Bereich bis zum 31. Dezember 2000 kann indes gerechtfertigt sein, wenn der Beitrag dieses Dienstes für das finanzielle Gleichgewicht des Anbieters des Universaldienstes erforderlich ist. Jedoch wird die Kommission spätestens bis zum 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des Sektors — insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklung — entscheiden, ob der Zeitpunkt der Liberalisierung hinausgeschoben wird. Dabei wird sie auch das finanzielle Gleichgewicht des Universaldiensteanbieters berücksichtigen.
19. Eine generelle Überprüfung des Ausmaßes des reservierten Bereiches ist spätestens im ersten Halbjahr des Jahres 2000 vorgesehen.
20. Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein legitimes Interesse daran haben, die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen einer oder mehreren Stelle(n) ihrer Wahl zu übertragen; aus den gleichen Gründen obliegt es ihnen, die Stelle(n) zu benennen, die Postwertzeichen mit dem Namen des Landes herausgeben dürfen.
21. Da die Sonderdienste, z. B. Kurierdienste (neben höherer Zuverlässigkeit und Schnelligkeit bei Abholung, Transport und Zustellung der Sendungen weisen diese Dienste alle oder einige der folgenden Merkmale auf: garantierte Zustellung zu einem bestimmten Termin, Abholung beim Absender, persönliche Aushändigung an den Empfänger, Möglichkeit der Änderung von Bestimmungsort oder Empfänger während des Transports, Empfangsbestätigung für den Absender, Laufwegverfolgung, auf den individuellen Kunden und seine Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistungen), die neuen Dienste (Dienste, die sich von den traditionellen Postdiensten unterscheiden) und der Dokumentenaustausch nicht zum Universaldienst gehören, besteht kein Grund, sie für die Anbieter des Universaldienstes zu reservieren; dies gilt auch für die Eigenleistung (Übernahme postalischer Dienstleistungen durch eine natürliche oder juristische Person, die gleichzeitig der Absender der Briefsendungen ist, oder Übernahme der Abholung und Transport dieser Sendungen durch einen Dritten, der ausschließlich im Namen dieser Person handelt), die nicht unter die Dienstleistungen fällt.
22. Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Durchführung der nicht für die Anbieter des Universaldienstes reservierten Postdienste auf ihrem Hoheitsgebiet durch Meldeverfahren und dort, wo es gerechtfertigt ist, durch transparente und nichtdis-

kriminierende Genehmigungsverfahren zu regeln, die auf objektiven Kriterien beruhen.

gen, die von den Universaldiensteanbietern erreicht oder übertroffen werden müssen.

23. Die Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls die Möglichkeit haben, die Erteilung von Lizenzen an die Bedingung zu knüpfen, Universaldienstverpflichtungen zu übernehmen oder Zahlungen in einen Ausgleichsfonds zu leisten, der die finanziellen Nachteile ausgleicht, die sich für den Universaldiensteanbieter aus der Universaldienstverpflichtung ergeben. Die Mitgliedstaaten müssen ferner die Möglichkeit haben, in die Genehmigungen eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach die genehmigten Tätigkeiten nicht mißbräuchlich die ausschließlichen und besonderen Rechte der Universaldiensteanbieter im reservierten Bereich beeinträchtigen dürfen. Zudem muß die Einführung eines Systems der Kennzeichnung von Direktwerbung zu Kontrollzwecken möglich sein, wenn diese liberalisiert ist.
24. In Zukunft kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Genehmigungsverfahren zu harmonisieren, welche die Mitgliedstaaten, soweit dies gerechtfertigt ist, für das kommerzielle öffentliche Angebot der nicht für die Universaldiensteanbieter reservierten Postdienste vorsehen.
25. In Zukunft kann es sich außerdem als erforderlich erweisen, die Bedingungen für den Zugang zum öffentlichen Postnetz in den Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren.
26. Im Interesse einer effizienten Verwaltung des Universaldienstes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen müssen die Tarife im Universaldienst objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und kostenorientiert sein.
27. Bei den grenzüberschreitenden Sendungen muß der Universaldiensteanbieter im Bestimmungsland Vergütungen entsprechend seinen Kosten erhalten. Diese Vergütungen müssen auch einen Anreiz zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Dienstes bieten.
28. Bei der Rechnungslegung ist eine Trennung zwischen den verschiedenen reservierten und nichtreservierten Diensten notwendig, um bei den Kosten der verschiedenen Dienste für Transparenz zu sorgen und zu vermeiden, daß durch Quersubventionen vom reservierten zum nichtreservierten Bereich der Wettbewerb in letzterem Bereich beeinträchtigt wird.
29. Die Interessen der Benutzer, die ein Anrecht auf eine gute Dienstqualität haben, müssen berücksichtigt werden. Daher sind Anstrengungen erforderlich, die Qualität der Dienste gemeinschaftsweit auf ein hohes Niveau anzuheben. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten Normen für den Universaldienst festlegen, die von den Universaldiensteanbietern erreicht oder übertroffen werden müssen.
30. Da die Qualität der Dienstleistung, wie sie von den Benutzern wahrgenommen wird, einen wichtigen Aspekt des bereitgestellten Dienstes darstellt, müssen die Normen zur Festlegung dieser Qualität sowie die effektiv erreichten Qualitätsniveaus im Interesse der Benutzer veröffentlicht werden. Es ist notwendig, harmonisierte Qualitätsnormen und gemeinsame Methoden der Messung einzurichten, um die Konvergenz der Qualität der Dienstleistungen auf Gemeinschaftsebene bestimmen zu können.
31. Die Normen für die Inlandsdienste sind von den Mitgliedstaaten unter Beachtung der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen festzusetzen, während die Normen für grenzüberschreitende Dienste, an denen Universaldiensteanbieter aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind, auf Gemeinschaftsebene definiert werden müssen.
32. Die Einhaltung dieser Normen muß regelmäßig von einer unabhängigen Instanz auf harmonisierter Grundlage geprüft werden; die Benutzer haben einen Anspruch darauf, über die Ergebnisse dieser Prüfungen unterrichtet zu werden.
33. Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (*) gilt auch für die Postbetreiber.
34. Im Rahmen der Verbesserung der Dienstleistungsqualität müssen etwaige Streitfälle rasch und wirksam bearbeitet werden. Zusätzlich zu den nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht offenstehenden Rechtsmitteln ist für ein einfaches Schlichtungsverfahren Vorsorge zu treffen, das flexibel, kostengünstig und transparent sein und alle interessierten Parteien beteiligen muß.
35. Für den Ausbau des Verbundes der Postnetze und im Interesse der Benutzer muß die technische Normung gefördert werden. Die technische Harmonisierung ist unabdingbar, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Netzen zu fördern und infolgedessen einen leistungsfähigen Universaldienst auf Gemeinschaftsebene bereitzustellen. Die Benutzer müssen an der Harmonisierung der technischen Normen beteiligt werden.
36. Die detaillierte Ausarbeitung dieser harmonisierten technischen Normen muß schrittweise erfolgen. Die Leitlinien für die europäische Harmonisierung gestatten es, diese spezifischen technischen Normungsarbeiten dem Europäischen Komitee für Normung zu übertragen.

(*) ABl. Nr. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 29.

37. Die künftige Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Postverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und Arbeiten im Bereich der technischen Normung müssen unter der Verantwortung der Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten in enger Fühlung mit den interessierten Parteien, einschließlich der Verbraucherverbände, vorbereitet werden. Die Kommission wird dabei von einem hierzu eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß unterstützt.
38. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Universaldienstes sowie eines ungestörten Wettbewerbs im nichtreservierten Bereich müssen Regulierungs- und Betriebsfunktionen getrennt werden; kein Postbetreiber darf zugleich Richter und Streitpartei sein. Die Mitgliedstaaten müssen zu diesem Zweck den Status einer oder mehrerer Regulierungsbehörden festlegen, die sowohl Behörden als auch unabhängige, zu diesem Zweck benannte Stellen sein können.
39. Die Auswirkungen der auf diese Weise harmonisierten Bedingungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes für Postdienste müssen bewertet werden, wenn die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstattet. Dies hat drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, spätestens jedoch während des ersten Halbjahrs des Jahres 2000, zu geschehen. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Kommission dabei von einer Beobachtungsstelle unterstützt wird, die die Entwicklung des Sektors verfolgt. Die Beobachtungsstelle setzt sich aus höchstens fünf unabhängigen Experten zusammen, die von der Kommission benannt werden und die die verschiedenen Standpunkte repräsentieren. Diese stellen die erforderlichen Informationen über die Entwicklung des Sektors zusammen, insbesondere über die ökonomischen, sozialen und technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität.
40. Der Gerichtshof hat die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften im Postsektor bekräftigt. Die vorliegende Richtlinie muß mit den Bestimmungen des Vertrags in Einklang stehen. Die Kommission hat die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere Artikel 90 des Vertrags, in ihrer Bekanntmachung vom ... erläutert. Die Wettbewerbsvorschriften verlangen die Schaffung einer unabhängigen Stelle, die eine wirksame Überwachung der reservierten Dienste sowie der Transparenz der Rechnungslegung der Postbetreiber gewährleistet. Sie verlangen außerdem, daß ein diskriminierungsfreier Zugang zum Postnetz gewährleistet ist.
41. Die Anwendung der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere über den Wettbewerb und die Dienstleistungsfreiheit, bleiben von dieser Richtlinie unberührt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden die gemeinsamen Vorschriften festgelegt für:

- einen postalischen Universaldienst in der Gemeinschaft;
- die Kriterien zur Bestimmung der für die Universalanbieter reservierbaren Dienste;
- die Tarifgestaltung und die Transparenz der Rechnungslegung;
- die Festlegung der Qualitätsnormen und die Schaffung eines Systems zur Überwachung der Einhaltung dieser Normen;
- die Harmonisierung der technischen Normen;
- die Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. *Postdienste*: Dienste, die sich mit dem Einsammeln (einschließlich öffentlicher Abholung), dem Transport und der Zustellung von Postsendungen befassen;
2. *öffentliches Postnetz*: Gesamtheit der personellen Ressourcen und Güter, die für folgende Leistungen benötigt werden:
 - öffentliche Abholung der unter die Verpflichtung des Universaldienstes fallenden Postsendungen von Postbriefkästen oder anderen Zugangspunkten im gesamten Hoheitsgebiet;
 - Weiterleitung und Bearbeitung dieser Sendungen vom Zugangspunkt des Postnetzes bis zum Zustellzentrum;
 - Zustellung dieser Sendungen an die Empfänger im Rahmen regelmäßiger Zustellgänge;
3. *Einsammeln*: Zusammenstellen von Postsendungen und Transport von dem Ort, an dem sie versandfertig gemacht werden, oder von Postbriefkästen bis zu einem Zugangspunkt des Postnetzes;

4. *Abholung*: Einsammeln von Briefsendungen aus Postbriefkästen oder dazu bestimmten Einrichtungen des Universaldienstanbieters;
5. *Zustellung*: Bearbeitungsschritte von der Verteilung in den Zustellzentren bis zur Aushändigung der Sendungen an die Empfänger;
6. *Postsendung*: adressierte Sendung, deren physische und technische Beschaffenheit die Bearbeitung im Postnetz gestattet. Es handelt sich dabei unter anderem um Sendungen, die Mitteilungen, Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften enthalten, sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;
7. *Briefsendung*: Mitteilung in schriftlicher oder anderer physischer Form, die befördert und an die vom Absender auf die Sendung selbst oder ihrer Verpackung angegebene Anschrift zugestellt wird. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften gelten nicht als Briefsendungen;
8. *Dokumentenaustausch*: Hinterlegung von Sendungen durch die Absender in Ad-hoc-Austauschzentren, in denen die Teilnehmer über feste Fächer verfügen, von denen sie ihre Sendungen abholen. Die Benutzer eines solchen Austauschentrums müssen diesem Dienst als Abonnenten angeschlossen sein;
9. *Einschreiben*: Postsendungen, die pauschal gegen Verlust oder Beschädigung versichert sind und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden;
10. *Wertsendung*: Postsendung, deren Inhalt in Höhe des vom Absender angegebenen Wertes gegen Verlust oder Beschädigung versichert ist;
11. *eingehende grenzüberschreitende Auslandspost*: eingehende Briefpost in einem Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat;
12. *Direktwerbung*: Briefsendung, die mit identischer Mitteilung zu Werbe- und Marketingzwecken an eine signifikante Anzahl von Adressen versandt wird;
13. *Anbieter des Universaldienstes*: öffentliche oder private Stelle, die von einem Mitgliedstaat beauftragt wird, die Leistungen des postalischen Universaldienstes ganz oder teilweise zu erbringen;
14. *Endvergütungen*: Vergütungen der Universaldienstanbieter für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Sendungen;
15. *Absender*: natürliche oder juristische Person, die Urheber einer Postsendung ist;
16. *Benutzer*: Unternehmen, private Haushalte und Postbetreiber, die nicht für den Universaldienst zuständig

sind (einschließlich der Vermittler), sofern diese Postbetreiber für eine umfassende Dienstleistung Zugang zu den Diensten wünschen;

17. *Vermittler*: jeder Postbetreiber, der zwischen dem Absender und dem Universaldienstanbieter durch Abholung, Transport und/oder Vorsortierung der Postsendungen tätig wird, bevor die Postsendungen in das öffentliche Postnetz im gleichen oder in einem anderen Land gelangen;
18. *einzelstaatliche Regulierungsbehörde*: das Organ/die Organe, dem/denen die einzelnen Mitgliedstaaten unter anderem Regulierungsfunktionen im Rahmen dieser Richtlinie übertragen.

KAPITEL 2

Universaldienst

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den Benutzern ein Universaldienst zur Verfügung steht, der flächendeckend ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot zu tragbaren Preisen für alle Benutzer bietet.

Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Dichte der Zugangs- und Abholungspunkte den Anforderungen der Benutzer entspricht.

Sie wachen darüber, daß der oder die Anbieter des Universaldienstes an allen Werktagen, mindestens aber an fünf Tagen pro Woche, vorbehaltlich besonderer Umstände oder außergewöhnlicher geographischer Gegebenheiten, mindestens folgende Leistungen gewährleisten:

- eine Abholung von den Abholpunkten;
- eine Zustellung am Wohn- oder Geschäftssitz jeder natürlichen oder juristischen Person.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Universaldienst mindestens folgendes Angebot umfaßt:

- Abholung, Transport und Zustellung adressierter Briefsendungen, Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften bis 2 kg und adressierter Postpakete bis 20 kg;
- die Dienste für Einschreiben und Wertbriefe.

Für die Mindest- und Höchstabmessungen der betreffenden Sendungen gelten die vom Weltpostverein auf seinem Washingtoner Kongreß vom Dezember 1989 beschlossenen Werte, die im Weltpostvertrag und im Postpaketabkommen festgehalten sind.

Der in diesem Artikel definierte Universaldienst umfaßt sowohl Inlandsdienste als auch grenzüberschreitende Dienste.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat benennt für den Universaldienst einen oder mehrere Postbetreiber und unterrichtet die Kommission entsprechend. Er legt außerdem unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts die Verpflichtungen und Rechte des (der) Anbieters (Anbieter) des Universaldienstes fest und veröffentlicht sie.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß der Universaldienst folgende Anforderungen erfüllt:

- Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses;
- gleiche Leistungen für Benutzer mit gleichen Voraussetzungen;
- Diskriminierungsfreiheit der Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf politische, religiöse oder weltanschauliche Erwägungen;
- keine Unterbrechung oder Einstellung des Universaldienstes (außer durch höhere Gewalt);
- Weiterentwicklung entsprechend dem technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie gemäß der Nachfrage der Benutzer.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der bzw. die Anbieter des Universaldienstes den Benutzern regelmäßig ausreichend genaue Informationen über die Merkmale der angebotenen Dienstleistungen liefern, insbesondere über die allgemeinen Zugangsbedingungen, die Preise und die Qualität. Diese Informationen sind zu veröffentlichen, insbesondere durch Informationstafeln oder Broschüren.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mit, wie sie die im ersten Absatz erwähnten Informationen zu veröffentlichen gedenken. Jede spätere Änderung ist der Kommission baldmöglichst anzuzeigen.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß der in dieser Richtlinie definierte Universaldienst dauerhaft bereitgestellt wird.

KAPITEL 3

Harmonisierung der reservierbaren Dienste

Artikel 8

(1) Soweit es für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes notwendig ist, sind die Dienste, welche für den/ die Anbieter des Universaldienstes in jedem Mitgliedstaat reserviert werden können, das Einsammeln, der Transport, das Sortieren und die Zustellung von Inlandsbriefsendungen mit einem Gewicht von unter 350 g und einem Preis unter dem Fünffachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse, unter Vorbehalt des Absatzes 2 dieses Artikels.

(2) Die Zustellung von eingehender grenzüberschreitender Briefpost und die Direktwerbung können bis zum 31. Dezember 2000 reserviert werden, insofern diese Reservierung zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des/der Anbieter(s) des Universaldienstes erforderlich ist. Die Kommission wird spätestens bis zum 30. Juni 1998, unter Berücksichtigung insbesondere der bis dahin erfolgten ökonomischen, sozialen und technologischen Entwicklung und des finanziellen Gleichgewichts des/der Anbieter(s) des Universaldienstes über die Möglichkeit entscheiden, diese Dienste über den 31. Dezember 2000 hinaus zu reservieren.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 wird die Bestimmung des Absatz 1 überprüft, wenn die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 23 spätestens im ersten Halbjahr des Jahres 2000 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegt.

(4) Zum Zwecke der in Absatz 2 vorgesehenen Entscheidung, ebenso wie des in Absatz 3 vorgesehenen Berichts, legen die Mitgliedstaaten auf Aufforderung der Kommission alle notwendigen Informationen vor.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten benennen die Stelle(n), die zur Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen sowie zur Herausgabe von Briefmarken mit dem Namen des Landes berechtigt ist/sind.

KAPITEL 4

Bedingungen für die Bereitstellung nichtreservierter Dienste und für den Zugang zum Netz

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten können für das öffentliche, kommerzielle Angebot der nicht für die Anbieter des Universaldienstes reservierten Postdienste Meldeverfahren und da, wo es gerechtfertigt ist, Genehmigungsverfahren vorsehen. Diese Verfahren müssen transparent und nichtdiskriminierend sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

(2) Die Bewilligung der Genehmigungen kann gegebenenfalls mit angemessenen Universaldienstverpflichtungen verknüpft werden und mit der Verpflichtung, keine Handlungen vorzunehmen, mit denen die ausschließlichen oder besonderen Rechte der Universaldienstanbieter für die sich aus Artikel 8 Absatz 1 ergebenden reservierten Dienste mißbräuchlich beeinträchtigt werden.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die Universaldienstverpflichtungen, wie in dieser Richtlinie vorgesehen, eine ungleichgewichtige finanzielle Belastung für den Universaldienstanbieter darstellen, so kann er die Bewilligung von Genehmigungen an die Verpflichtung knüpfen, finanzielle Beiträge an einen Ausgleichsfonds zu leisten, der zu diesem Zweck eingerichtet worden ist und von einer von dem/den Nutznießer(n) unabhängigen Stelle verwaltet wird. In diesem Fall soll der Mitgliedstaat die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der Höhe der finanziellen Beiträge sicherstellen.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung dem Antragsteller mitgeteilt werden und daß diesem ein Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht.

(5) Die Mitgliedstaaten können zum Zwecke der Überwachung ein System zur Kennzeichnung von Direktwerbung vorsehen, wenn diese liberalisiert ist.

Artikel 11

(1) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage der Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen zur Harmonisierung der Genehmigungsverfahren für das öffentliche, kommerzielle Angebot der nichtreservierten Postdienste; ausgenommen sind Dienste, die solchen Zwängen nicht unterworfen werden können, wie z. B. Dokumentenaustausch und nach anderen Mitgliedstaaten abgehende grenzüberschreitende Sendungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Harmonisierungsmaßnahmen betreffen insbesondere die Kriterien, die der Postbetreiber erfüllen muß, der eine Genehmigung beantragt und die dabei einzuhaltenden Verfahren, die Modalitäten für die Veröffentlichung dieser Kriterien und Verfahren sowie die Einspruchsverfahren bei Verweigerung einer Genehmigung.

Artikel 12

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage der Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen zur Harmonisierung der Bedingungen, unter denen den Benutzern und den Anbietern des Universaldienstes in den der Endzustellung vorgelagerten Stufen unter transparenten und nichtdiskriminierenden Voraussetzungen Zugang zum öffentlichen Postnetz zu gewährt ist.

KAPITEL 5

Tarifierungsgrundsätze und Transparenz der Rechnungslegung

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bei der Festsetzung der Tarife des Universaldienstes folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Preise müssen tragbar sein und es ermöglichen, Dienste bereitzustellen, die allen Benutzern zugänglich sind;
- die Preise müssen für jede Dienstleistung des Universaldienstes auf der Grundlage der Kosten festgesetzt werden; die Mitgliedstaaten können für jeden Dienst des Universaldienstes einen auf dem gesamten Hoheitsgebiet geltenden Einheitstarif festlegen;
- die Tarife müssen transparent und diskriminierungsfrei sein.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Endvergütungen entsprechend den Kosten für die nichtdiskriminierende Bearbeitung und Zustellung der Sendungen im Bestimmungsland der zuständigen Universaldienstanbieter sowie im Einklang mit der Dienstleistungsqualität festgelegt werden.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie die Rechnungslegung der Universaldienstanbieter gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 erfolgt.

(2) Die Anbieter des Universaldienstes führen in ihrer internen Rechnungslegung getrennte Konten für jeden Dienst des reservierten Bereiches (mit einer Unterscheidung zwischen den Wertschöpfungsstufen Einsammeln, Transportieren, Sortieren und Zustellung) einerseits und für die nichtreservierten Dienste andererseits, wie sie dies auch tun müßten, wenn die betreffenden Dienste von verschiedenen Unternehmen durchgeführt würden. Sie erstellen in ihrem Jahresgeschäftsbericht eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für die reservierten Dienste einerseits und die nichtreservierten Dienste andererseits.

(3) Ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform lassen die Anbieter des Universaldienstes ihre Jahresabschlüsse von einem unabhängigen Rechnungsprüfer prüfen. Die Anbieter des Universaldienstes, die rechtlich nicht verpflichtet sind, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, halten ein Exemplar ihres Jahresabschlusses zur Verfügung der nationalen Regulierungsbehörde und der Kommission bereit.

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der ihr übermittelten Informationen zu gewährleisten.

KAPITEL 6

Qualität der Dienste

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß ein Universaldienst von guter Qualität angeboten wird.

Die Qualitätsnormen betreffen insbesondere die Laufzeiten, die Regelmäßigkeit und die Zuverlässigkeit der Dienste.

Diese Normen werden wie folgt festgelegt:

- für die Inlandsdienste von den Mitgliedstaaten;
- für die grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Dienste von der Kommission gemäß dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren.

Die Leistungskontrolle ist wenigstens einmal im Jahr von Stellen durchzuführen, die von den Anbietern des Universaldienstes unabhängig sind; dabei sind von der Kommission festgesetzte genormte Bedingungen zugrunde zu legen und mindestens einmal im Jahr die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten setzen Normen für die Inlandsdienste fest und achten darauf, daß diese mit den von der Kommission für die grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Dienste festgelegten Normen in Einklang stehen. Es soll jedoch sichergestellt werden, daß selbst unter Berücksichtigung der besonderen nationalen Gegebenheiten mindestens 80 % aller Standardbriefsendungen der schnellsten Kategorie innerhalb eines Arbeitstages, gerechnet vom Abgang bis zur Zustellung, zugestellt werden.

Diese Normen sollen regelmäßig überprüft werden.

Für die Leistungskontrolle und die Begründung der Ergebnisse gelten die Bestimmungen des Artikels 16.

Artikel 18

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 legt die Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie Qualitätsnormen für die grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Dienste fest. Sie veröffentlicht diese Normen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und wacht über die regelmäßige Leistungskontrolle sowie die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse, aus der die Einhaltung der Normen und die erzielten Fortschritte hervorgehen. Die Normen werden regelmäßig überprüft.

Bis zur Festlegung dieser Normen wenden die Mitgliedstaaten für die schnellste Standardkategorie von Briefsendungen folgende Norm an: Zwischen Absendung und Zustellung gilt für 90 % der Sendungen eine Laufzeit von drei Arbeitstagen zwischen dem Einlieferungstag im Absendeland und dem Zustellungstag im Bestimmungsland (E + 3) und für 99 % der Sendungen eine Laufzeit von fünf Arbeitstagen (E + 5). Es handelt sich dabei um Durchschnittsnormen, die von den Anbietern des Universaldienstes übertroffen werden können.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die Bearbeitung von Beschwerden der Benutzer insbesondere bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Sendungen sowie bei Verstoß gegen die Qualitätsnormen transparente, einfache und kostengünstige Verfahren geschaffen werden. Sie sorgen außerdem dafür, daß ein effizientes und rasches Verfahren zur Rückerstattung/Kompensation vorgesehen ist. Sie sorgen ferner dafür, daß Streitfälle angemessen und zügig geregelt werden.

Vorbehaltlich anderer Rechtsmittel, die nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht gegeben sind, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die nationalen Gesetze den Benutzern in Zusammenarbeit mit den Verbraucherverbänden erlauben, den nationalen Regulierungsbehörden Streit- oder Beschwerdefälle vorzulegen, die mit dem Universaldiensteanbieter nicht befriedigend gelöst werden konnten.

Gemäß Artikel 16 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Anbieter des Universaldienstes mit dem Jahresbericht über die Leistungskontrolle Angaben über die Häufigkeit von Reklamationen und über die Art und Weise ihrer Bearbeitung veröffentlichen.

KAPITEL 7

Harmonisierung der technischen Normen

Artikel 20

Die Harmonisierung der technischen Normen muß vor allem im Interesse der Benutzer weiterentwickelt werden.

Die Entwicklung technischer Normen für den Postsektor wird dem Europäischen Komitee für Normung in Form von Aufträgen übertragen, wobei die Grundsätze der Richtlinie 83/189/EWG des Rates⁽¹⁾ gelten. Bei diesen Arbeiten werden die auf internationaler Ebene beschlossenen Harmonisierungsmaßnahmen berücksichtigt, insbesondere diejenigen des Weltpostvereins. Die anzuwendenden Normen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einmal jährlich veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bei der Durchführung des Universaldienstes auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Normen Bezug genommen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

Zum Stand der Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung und zum Fortschritt dieser Arbeiten wird der Beratende Ausschuß gemäß Artikel 21 konsultiert.

KAPITEL 8

Der Beratende Ausschuß

Artikel 21

Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Beratende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß wird zu den Bestimmungen des Artikels 16 über die Qualität des Dienstes und zu der in Artikel 20 vorgesehenen Harmonisierung der technischen Normen gehört.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Beratenden Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Die Kommission hört zu Fragen der Qualität des Dienstes und der Harmonisierung der technischen Normen auch die Vertreter der Postbetreiber, der betroffenen Industrien, der Benutzer einschließlich der privaten Haushalte und der Sozialpartner. Sie unterrichtet den Beratenden Ausschuß regelmäßig über das Ergebnis dieser Konsultationen sowie über die Arbeiten der in Artikel 23 genannten Beobachtungsstelle.

KAPITEL 9

Die einzelstaatliche Regulierungsbehörde

Artikel 22

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Regulierungsbehörde für den Postsektor, die rechtlich und betrieblich von den Postbetreibern unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche nationalen Regulierungsbehörden sie für die Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Richtlinie benannt haben.

Die nationalen Regulierungsbehörden sind insbesondere dafür zuständig, die Einhaltung der aus dieser Richtlinie

erwachsenden Verpflichtungen zu kontrollieren; sie können auch damit betraut werden, die Einhaltung der nationalen und der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften im Postsektor zu überwachen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission einmal pro Kalenderjahr einen Bericht über die auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie. Der Jahresbericht wird der Kommission innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Jahres übermittelt, auf das er sich bezieht.

KAPITEL 10

Schlußbestimmungen

Artikel 23

(1) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, spätestens jedoch im ersten Halbjahr des Jahres 2000, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Zu diesem Zweck wird die Kommission von einer Beobachtungsstelle unterstützt, die die Entwicklung des Sektors verfolgt.

(2) Die Beobachtungsstelle setzt sich aus höchstens fünf unabhängigen Experten zusammen, die von der Kommission benannt werden und die die verschiedenen Standpunkte repräsentieren. Diese stellen die erforderlichen Informationen über die Entwicklung des Sektors zusammen, insbesondere über die ökonomischen, sozialen und technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 25

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 26

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FINANZBOGEN

I. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität.

2. Haushaltslinie

A-250
A-2510 (Gruppe 3)

3. Rechtsgrundlage

- Artikel 100 a;
- Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste KOM(91) 476 endg.;
- Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste, KOM(93) 247 endg.;
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 1993 zum Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste, ABl. Nr. C 42 vom 15.2.1993
- Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft, ABl. Nr. C 48 vom 16.2.1994.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Ziele

Entwicklung der Postdienste durch:

- Gewährleistung eines postalischen Universaldienstes auf Gemeinschaftsebene;
- Verbesserung der Dienstqualität im Inlandsverkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr;
- Entwicklung der Harmonisierung der technischen Normen.

Auf diese Weise wird die Effizienz der Postdienste in der Gemeinschaft verbessert und damit durch Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels in der Gemeinschaft auch ein Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes geleistet. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen wurden die Interessen aller Benutzer der Post berücksichtigt, insbesondere die der Endverbraucher.

4.2 Dauer

Die Maßnahmen sind zeitlich nicht begrenzt. Es ist jedoch geplant, im Jahre 2000 eine Bewertung durchzuführen, aus der sich ein gewisser Korrekturbedarf ergeben könnte.

4.3 Von der Maßnahme betroffene wirtschaftliche und gesellschaftliche Gruppen

Die Richtlinie betrifft alle Benutzer der Postdienste, d.h. mehr oder weniger stark alle Wirtschaftsakteure und Bürger der Gemeinschaft. Bestimmte Bereiche nehmen jedoch die Postdienste besonders stark in Anspruch, z.B. Versandhäuser, Presse und Direktwerbung.

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

nichtobligatorische Ausgaben

getrennte Mittel

6. Art der Ausgaben

entfällt

7. Finanzielle Auswirkungen

keine Auswirkungen auf den Funktionshaushalt

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

entfällt

II. VERWALTUNGSAUSGABEN

Es handelt sich um folgende Ausgaben :

- Verwaltungsausgaben für eine Expertengruppe genannt "Beobachtungsstelle", die vorgesehen ist, um die Kommission beim "follow-up" der Entwicklung im Postsektor zu unterstützen. Diese Beobachtungsstelle könnte 6 mal pro Jahr eine Sitzung abhalten. Sie wird sich aus 5 Personen zusammensetzen, die die notwendigen Erfahrungen für diese Aufgabe mitbringen.

Bei eine Ausgangsbasis von 1100 ECU pro Person/Sitzung für die Reisekosten der Experten dieser Gruppe entstehen für das ganze Jahr folgende Kosten : $6 \times 5 \times 1100 = 33.000$ ECU für den Posten A-250.

- Verwaltungsausgaben für den Beratenden Ausschuß, der eingerichtet werden soll, um die Kommission bei Arbeiten in den Bereichen Dienstqualität und technische Normung zu unterstützen. Er wird sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen, die Kommission wird den Vorsitz führen.

Pro Jahr dürften 6 Sitzungen des Ausschusses mit 30 Teilnehmern stattfinden.

Bei einer Ausgangsbasis von 770 ECU pro Person/Sitzung für die Reisekosten der Mitglieder des Ausschusses entstehen für das ganze Jahr folgende Kosten: $6 \times 30 \times 770 = 138.000$ ECU für den Posten A2510 (Gruppe 3).

Die Beobachtungsstelle und der Beratende Ausschuß können nach Annahme der Richtlinie frühestens ab 1996 eingerichtet werden.

Die tatsächliche Mobilisierung der erforderlichen administrativen Ressourcen wird sich aus der Entscheidung der Kommission über die Zuweisung von Mitteln ergeben, insbesondere unter Berücksichtigung der zusätzlichen personellen und finanziellen Mittel, die von der Haushaltsbehörde genehmigt werden.

III. KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

1. Ziele:

Die vorgeschlagene Richtlinie steht im Einklang mit den Pflichten der Kommission und den vom Rat formulierten Zielen für die Verwirklichung des Binnenmarktes für Postdienste.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden bewirken, daß den Postbenutzern und den Endbenutzern Dienste in einer Qualität angeboten werden, die ihren Ansprüchen besser gerecht werden, insbesondere bei den grenzüberschreitenden Sendungen innerhalb der Gemeinschaft.

2. Begründung der Maßnahme

Die vorgeschlagene Richtlinie enthält die zur Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste erforderlichen Rechtsvorschriften.

Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen große Unterschiede bei den Verpflichtungen des Universaldienstes, der Qualität der Dienstleistungen und ihren Gebühren. Auch wird der grenzüberschreitende Handel durch eine Reihe betrieblicher, technischer oder regelungstechnischer Hemmnisse behindert.

Die Harmonisierung der Bedingungen für die Bereitstellung des Universaldienstes sowie die Förderung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten lassen sich durch eine Aktion auf Gemeinschaftsebene besser erreichen.

Da es sich um eine Rahmenrichtlinie handelt, bleiben die Mitgliedstaaten wichtige Akteure. Sie gewährleisten insbesondere den Universaldienst und legen anhand der Bestimmungen der Richtlinie sowie in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags die Rechte und Pflichten der Anbieter des Universaldienstes fest. Sie wenden die Bestimmungen für die Verbesserung der Dienstqualität und für die technische Normung an. Sie schaffen außerdem eine unabhängige einzelstaatliche Regulierungsbehörde für den Sektor.

3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Gemäß Artikel 23 des Richtlinienvorschlags soll die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens im Jahre 2000 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge für die künftige Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste unterbreiten. Die Kommission wird dabei von einer Beobachtungsstelle unterstützt, die die Entwicklung des Sektors verfolgt.

Folgenabschätzungsbogen

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN, unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsakts : Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft.

Dokumentennummer :

Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. Notwendigkeit des vorgesehenen gemeinschaftlichen Rechtsaktes

Das Hauptziel der geplanten Maßnahme ist, gemeinschaftsweit die Aufrechterhaltung eines Universaldienstes von guter Qualität, mit erschwinglichen Preisen und zugänglich für alle sowie die Sicherung dessen dauerhafter Finanzierung. Außerdem sind die Annäherung der Bedingungen des Postleistungsangebots sowie die Beseitigung rechtlicher und technischer Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Postverkehr Aufgaben, die der Kommission im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zufallen.

Den Mitgliedstaaten allein stehen relativ wenig effiziente Mittel zur Verfügung, um insbesondere bei der Verbesserung der Qualität im grenzüberschreitenden Postverkehr und bei der technischen Normung rasche Fortschritte zu erzielen. Die einzige Alternative zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wäre ein System bilateraler Abkommen, deren Abschluß zwischen allen Mitgliedstaaten sich jedoch als schwierig erweisen dürfte.

Bei einem nicht abgestimmten Vorgehen der Mitgliedstaaten könnte das gute Funktionieren des Binnenmarktes für Postdienste beeinträchtigt werden.

Ein Nichttätigwerden der Kommission hätte zur Folge, daß die bereits stark ausgeprägten Unterschiede noch größer werden und das Funktionieren des Binnenmarktes schwieriger wird. Es wäre sogar möglich, daß bei den Postdiensten ein Europa der zwei Geschwindigkeiten entsteht: relativ effiziente Postdienste im Norden Europas und unzureichende Dienstqualität im Süden Europas.

Ein Nichttätigwerden der Gemeinschaft hätte auch ungünstige Auswirkungen auf andere Wirtschaftssektoren, die besonders stark von den Postdiensten abhängen und wäre für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt von Nachteil. Die soziale Funktion der Post vor allem für strukturschwache Regionen, sowie ihre Rolle bei der Raumordnung sollte nicht unterschätzt werden.

Auswirkung auf die Unternehmen

2. Wer wird durch den vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein ?

Gegenstand der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Einführung harmonisierter Bestimmungen für den Universaldienst, harmonisierter Kriterien für die Dienste, die für die Anbieter des Universaldienstes reserviert werden können, sowie die Verbesserung der Dienstqualität und die Förderung der Normung.

Die vorgesehenen Maßnahmen schaffen erstmals auf Gemeinschaftsebene ein umfassendes Konzept für einen Universaldienst im Postsektor und für die schrittweise Liberalisierung und Öffnung des Postmarktes für den Wettbewerb.

Der Richtlinienvorschlag will jene Mitgliedstaaten verpflichten, die zur Zeit keine strengen Regeln für Universaldienst und Dienstqualität haben, solche Verpflichtungen den Universaldiensteanbietern aufzuerlegen.

Diese Bestimmungen sind sehr wichtig für private Haushalte und Unternehmen, die da wo es keinen gut funktionierenden Basispostdienst gibt, sich auf Kurierdienste verlassen müssen und damit wesentlich höhere Preise bezahlen, um einen zuverlässigen und schnellen Service zu bekommen. Das Risiko ist um so höher, je weiter der Absendeort von den wichtigen Geschäftszentren entfernt ist, d.h. für entlegene Gebiete innerhalb der Mitgliedstaaten und für die Randregionen der Gemeinschaft.

3. Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen?

Die Mitgliedstaaten benennen die Universaldiensteanbieter und bestimmen ihr Pflichten und Rechte und gewährleisten die Beachtung der Wettbewerbsregeln im Postbereich. Die Kommission wird darüber unterrichtet, welche Betreiber für den Universaldienst benannt worden sind.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben ?

Die Annahme eines klaren und kohärenten Rahmens für die Harmonisierungsmaßnahmen im Postbereich, die mit einer graduellen Liberalisierung einhergehen, werden die notwendige Rechtssicherheit für Investitionen und die wirtschaftliche Entwicklung des Sektors schaffen. Die schrittweise Öffnung zum Wettbewerb, die die Produktivität in einigen Mitgliedstaaten verbessern wird, könnte zu einer Verringerung der Beschäftigten der öffentlichen Universaldiensteanbieter führen.

Die Liberalisierungsmaßnahmen werden jedoch das Angebot und die Nachfrage stimulieren durch den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen im liberalisierten Bereich führen.

Der Richtlinienvorschlag enthält keine spezifischen Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen. Diese können jedoch von der Marktöffnung profitieren und an der Entwicklung des Sektors teilnehmen.

5. Anhörung

- In Juni 1992 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste¹. Darin wurden für den Postsektor drei vorrangige Ziele herausgestellt.

Im Rahmen umfassender öffentlicher Konsultationen konnten die Stellungnahmen aller Beteiligten gesammelt werden : Vertreter der nationalen Regierungen, Benutzer und Verbraucher, Betreiber, Gewerkschaften usw. (siehe Liste im Anhang).

Ein Jahr später legte die Kommission im Juni 1993 dem Europäischen Parlament und dem Rat in einer Mitteilung über die Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste² die Ergebnisse und Orientierungen vor, die sich aus den Konsultationen ergeben hatten. Über die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen vor allem in folgenden Bereichen hat sich ein allgemeiner Konsens herausgebildet :

- * Definition des Universaldienstes und Festlegung der reservierbaren Dienste;
 - * Festlegung gemeinsamer Kriterien für den Zugang (Nichtdiskriminierung, Transparenz);
 - * Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die Dienstqualität zumindest in dem für die Universaldienstanbieter reservierten Bereich;
 - * technische Normung.
- Im März und April 1994 wurde erneut eine Anhörung über den Vorschlag eines Regulierungsrahmens für die Postdienste in der Europäischen Union durchgeführt. Folgende Organisationen wurden konsultiert :
 - * The Mail Users Association (MUA)
 - * European Express Organisation (EEO)
 - * Internationale du Personnel des Postes, Télégraphes et Téléphones (IPTT)
 - * EUROFEDOP
 - * Federation of European Direct Marketing (FEDIM)
 - * Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC)
 - * Service Public des Consommateurs (SPC)
 - * SOGP (Senior Official Group for Posts)

¹ KOM(91) 476 endg.

² KOM(93) 247 endg.

ANHANG

VERZEICHNIS DER DER KOMMISSION
WÄHREND DER KONSULTATIONSPHASE
ÜBERMITTELTEN SCHRIFTLICHEN BEITRÄGE
ZUM GRÜNBUCH POST

A. GEMEINSCHAFTSEBENE¹

I. INSTITUTIONELLE STELLEN

1. Gemeinschaftsorgane

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 1993
- Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. März 1993

2. Regierungen der Mitgliedsstaaten

- Belgien
- Deutschland
- Spanien
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Niederlande
- Portugal

3. Parlamente der Mitgliedsstaaten

- - Assemblée Nationale française (Bericht von M. Durieux)

4. Internationale Organisationen

- Europäische Konferenz der Verwaltungen für das Post- und Fernmeldewesen, CEPT (Europäischer Ausschuß für Postregulierung, CERP)
- Weltpostverein (WPV)

¹ oder europäische bzw. internationale Organisationen welchen die zwölf Mitgliedsstaaten angehören

5. Bei den Gemeinschaftsinstanzen assoziierte Ausschüsse

- Beratender Verbraucherausschuß
- Ausschuß für Handel und Vertrieb

6. sonstige

- Bundesrat (Deutschland)
- Commission Supérieure du Service Public des PTT (Frankreich)
- POUNC - Post Office Users' Council (Großbritannien)

II. BETEILIGTE

7. BENUTZER

7.1. VERBRAUCHERVERBÄNDE

- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.
- Association Etudes Consommateurs - CFDT
- BEUC - Bureau Européen des Unions de Consommateurs
- Consumers Association
- Consumers in the EEC Group
- CSF - Confédération Syndicale des Familles
- Fédération Nationale des Familles Rurales
- Union de Consumidores de Espana
- Union Fédérale des Consommateurs
- Verband der Postbenutzer e.V.

7.2. PROFESSIONELLE NUTZER

- AEMD Venta por Correo
- AEVD - Association des Entreprises de Vente à Distance
- Agence Centrale des Organismes de Sécurité Sociale.
- Allied Irish Bank
- American Express
- ASEMPRE - Asociacion Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia
- Asociacion espagnole de Marketing Direct
- Association Française des Banques
- Barclays Bank Plc
- BDZV - Bundesverband deutscher Zeitungverleger
- Belgische Vereniging van Banken
- Boersenverein des deutschen Buchhandels e.V.
- Bundesverband deutscher Industrie e.V.
- British Printing Industries Federation
- CAEJ - Association Européenne des Editeurs
- Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse
- Caisse Nationale de Crédit Agricole
- Caisse Nationale des Allocations Familiales
- CEEP - Centre Européen des Entreprises à Participation Publique
- Chambre Commerce et d'Industrie de Paris

- CNPF - Conseil National Patronat
- Comité National Français - Chambre de Commerce Internationale.
- Confederacion Española de Organizaciones Empresariales
- Confédération Générale des Petites et Moyennes Entreprises
- Confederation of Irish Industries
- Deutsche Industrie und Handelstag
- Direct Mail Services Standards
- Direct Marketing Association
- Dublin Solicitors Bar Association
- Electricite de France
- Electricity Supply Board - ESB
- EMESUA - European Mail and Express Services Users Association
- EMOTA/AEVPC - European Mail Order Traders Association/Association Européenne de Vente par Correspondance
- EUROCHAMBRES
- FEB - Fédération des Entreprises Belges
- Federación Nacional de Empresas Publicidad
- Fédération Bancaire de la C.E.
- Fédération Française des Sociétés d'Assurance
- Fédération Nationale de la Presse Française
- FEDIM - Fédération Européenne du Marketing Direct
- FNPS - FAEP / Fédération Nationale de la Presse d'Information Spécialisée - Fédération des Associations d'Editeurs de Périodiques de la C.E.
- Garantie Mutuelle des Fonctionnaires
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Groupement Européen des Caisses d'Epargne
- Imperial Chemical Industry
- IFSDA-International Federation of Stamp Dealers's Association
- IOD - Institute of Directors
- Law Society
- Marketing et Publicité directe (Spanien)
- Mutuelle Générale des PTT
- National Newspapers of Ireland
- NOTU - Nederlandse Organisatie van Tijdschrift-Uitgevers
- Office des Transports et PTT de l'Ile de France
- Paul Spain Group Ltd
- Periodical Publishers Association
- Postal Users' Platform
- Postbank
- Reader's Digest
- Royal National Institute for the Blind
- Syndicat des Entreprises de Vente par Correspondance et à Distance
- Syndicat National de la Communication Directe
- The Irish Mail Order Ass.
- The Irish Trade Board
- The Packing Shop
- Timewarner
- UNICE - Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe
- Union des Offices des Transports et des PTT
- Union Internationale Editeurs
- Union Nationale Interprofessionnelle pour l'Emploi dans l'Industrie et le Commerce
- Voluntary Health Insurance Board

901/95

8. BETREIBER

8.1. ÖFFENTLICHE

- Amministrazione delle Poste e Telecomunicazioni (Italien)
- An Post (Irland)
- Correos y Telégrafos (Spanien)
- La Poste (Belgien)
- La Poste (Frankreich)
- Plateforme La Poste/Postdienst (Frankreich/Deutschland)
- Postdienst (Deutschland)
- PostEurop
- PTT Nederland (Niederlanden)
- The Post Office (Vereinigtes Königreich)

8.2. PRIVATE

- AEEC - Association of European Express Carriers
- AICES - Association of International Courier and Express Services
- Air France
- Association française des Transports Routiers Internationaux
- Association of European Document Exchange (irische Niederlassung)
- Belgian International Express Carriers Association
- Business Post Holdings Ltd
- DHL Espagne
- EEO - European Express Organisation
- Entrega en Mano
- European Association of Document Exchange
- Francedoc S.A.
- Groupement des Activités de Transport et de Manutention de la Région Ile de France
- Irish Association of International Express Carriers
- Société Nationale des Chemins de Fer
- Syndicat Français de l'Express International
- Syndicat Français des Entreprises de Transports légers
- Syndicat National de Messagerie et Abonnements Périodiques
- Syndicat National des Entreprises de Logistique et Publicité

9. INDUSTRIEN DES POSTBEREICHES

- CALIBAN S.A.
- Compagnie Générale Automatismes
- GPMU - Graphical Paper & Media Union
- Néopost - Société pour l'Affranchissement et le Timbrage Automatique
- Pitney-Bowes (Frankreich)
- Sociedad de Desarrollo Postal S.A.
- Société d'Etude et de Construction d'Appareils de Précision
- Syndicat Général des Fabricants d'Enveloppes, Sachets et Pochettes

10. BESCHÄFTIGTE

- Association des Administrateurs des PTT
- Confédération Européenne des Syndicats
- CFDT - Confédération Française Démocratique du Travail
- CGP - Christliche Gewerkschaft Post
- CIF - Confédération Internationale des Fonctionnaires
- Confédération Française Encadrement - Confédération Française des Cadres
- Confédération Générale du Travail
- Confédération Générale du Travail Force Ouvrière
- CVVU Communication Workers Union
- DBB - Deutscher Beamtenbund
- Deutsche Postgewerkschaft
- Deutscher Postverband
- DGB - Deutsche Gewerkschaftsbund
- EUROFEDOP
- Federation of Irish Employers
- Fédération Syndicale des Travailleurs des PTT
- IPTT - Internationale des Postes, Télégraphes et Téléphones
- Irish Congress of Trade Unions (siehe CVVU)
- Post Office Unions' Council
- Sindicato Federal de Correos y Telegrafos
- Syndicat Chrétien Comm. et Culture
- Syndicat Libre de la Fonction Publique
- Vereniging Van Hoger Personeel PTT

11. FORSCHUNGSINSTITUTE / UNTERNEHMENSBERATER

- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Deutsche Bundespost Telekom, Dieburg
- Omega Partners
- Rickard Johnson
- WIK - Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste GmbH

B. EFTA

1. STAATEN

- Ministry Transport Communication (Schweden)
- Gouvernement Suisse

2. BETREIBER

- Post Finland
- PTT Suisses

Bundesrat

Drucksache 901/95 (Beschluß)

09.02.96

Beschluß **des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu dem
für die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft
vorgeschlagenen Maßnahmenpaket

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der
Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der
Gemeinschaft

KOM(95) 227 endg.; Ratsdok. 12115/95

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 09. Februar 1996 gemäß §§ 3 und
5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat befürwortet die in dem Richtlinienvorschlag enthaltene Konzeption
für die Gewährleistung und Finanzierung eines Universaldienstes im Grundsatz. Er
bittet die Bundesregierung jedoch, auf die nachstehenden Änderungen hinzuwirken:

Die Anbieter von Postdienstleistungen müssen neben der von ihnen zu gewähr-
leistenden Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses auch zur Einhaltung der Daten-
schutzbestimmungen verpflichtet werden. Die Mitgliedstaaten überwachen die
Einhaltung dieser Verpflichtungen (Artikel 5).

Der Umfang des reservierten Bereichs (Artikel 8) steht in unmittelbarem
Zusammenhang mit dem Umfang des Universaldienstes; denn den Mitgliedstaaten
muß ein ausreichend bemessener reservierter Bereich zur Verfügung stehen, um die
Universaldienstleistungen finanzieren zu können. Die in Artikel 8 Abs. 1
vorgesehene Möglichkeit, Dienste zu reservieren, sollte daher auch auf
grenzüberschreitende Briefsendungen erstreckt werden. Die Regelung für die
Zustellung eingehender grenzüberschreitender Briefpost und die Direktwerbung in
Absatz 2 Satz 1 ist aufgrund der in Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 23
gegebenen Möglichkeit der Überprüfung des reservierten Bereichs entbehrlich.

Die der Kommission in Artikel 8 Abs. 2 und 3 eingeräumten Rechte berühren in starkem Maße die Regulierungskompetenzen der Mitgliedstaaten. Daher sollte auf eine Zuständigkeitsverlagerung von der Kommission zum Rat und zum Europäischen Parlament hingewirkt werden.

Bei der in Artikel 13 enthaltenen Vorgabe, daß die Preise für jede Universaldienstleistung auf der Grundlage der Kosten festgesetzt werden müssen, wird davon ausgegangen, daß dies nicht in jedem Einzelfall zu einem kostendeckenden Tarif führen muß.

Die Regelung über die Endvergütungen (Artikel 14) ist völlig unzureichend, weil der einzelne Mitgliedstaat das damit zusammenhängende Remailing-Problem nicht lösen kann und der Abschluß bilateraler Abkommen zwischen allen Mitgliedstaaten auch von der Europäischen Kommission als schwierig bezeichnet wird. Der Bundesrat fordert daher, daß bereits die Richtlinie eine konkrete Rahmenregelung für ein kostengerechtes Abrechnungssystem enthält.

Wegen der Bedeutung der Qualitätsstandards für die innerstaatliche Regulierung des Postwesens ist die Position der Mitgliedstaaten in dem Verfahren nach Artikel 16 und 21 zu stärken und daher der Beratende Ausschuß durch einen Regelungsausschuß zu ersetzen.